

232

77

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung  
(VLwF)**

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) sowie des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. September 1964 — BGBl. I S. 717 —“ durch die Worte „§ 11 b der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 — BGBl. I S. 689 —“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Soweit in dieser Verordnung nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden, müssen die Anlagen den Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen und die Bauartzulassung der VbF in der jeweils gültigen Fassung auch dann entsprechen, wenn sie nicht unter den Geltungsbereich der VbF fallen.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „des Arbeits- und Sozialministers“ durch die Worte „des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83)“ durch die Abkürzung „VbF“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ gestrichen.
6. In § 9 Nr. 2 werden die Worte „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Worte „Innenminister“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 TVbF“ durch die Worte „§ 6 b Abs. 1 VbF“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „sowie in der Uferzone von Talsperren“ gestrichen.
9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig. Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann hiervon bei standortgebundenen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Ausnahmen gestatten, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und zumindest die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden.
10. An § 15 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
Der Innenminister kann die Fristen nach Absatz 2 Nr. 2 für einwandige unterirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten — ausgenommen die der Gruppe A, Gefahrklasse III im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF — auch allgemein verlängern. Die Verlängerung der Fristen kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

11. An § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Dies gilt nicht für Anlagen in Schutzgebieten nach § 11.
12. § 16 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
(4) Die Vorschriften über das bauaufsichtliche Verfahren nach §§ 80 bis 98 BauO NW bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 2.

7129

2061

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen  
Wetterlagen**

Vom 21. Dezember 1970

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1969 (GV. NW. S. 709), erhält folgende Fassung:

- g) Kraftfahrzeuge, die nicht nennenswert zur Luftverunreinigung beitragen; hierzu gehören Fahrzeuge, die den Vorschriften der Anlage XIII oder den Vorschriften über die Prüfung Typ I der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1615), entsprechen oder die eine gleichwertige Abgasbeschaffenheit aufweisen. Diese Voraussetzungen müssen durch eine Eintragung im Kraftfahrzeugschein nachgewiesen sein. Der Eintragung nach Satz 2 bedarf es nicht, sofern es sich um Kraftfahrzeuge mit Ottomotor handelt, die nach dem 30. September 1971 erstmals zugelassen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fiegen

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 2.